

Alle Schwammen und tauchten in leicht erkennbar typischer Weise und waren gar nicht scheu. Das Überschwemmungsgebiet war mit von Hunden begleiteten Leuten belebt, am rechten Ufer lag der „Wotan“ der Bundesstrombauverwaltung vertäut, dessen Motor ausprobiert wurde. Weder das Hundegebell noch die Motorexpllosionen wurden von den Vögeln beachtet. Die Neonlichter der Radiostation am Bijamberg leuchteten schon lange, als die fünf, immer noch tauchend, Stromaufzu verschwanden.
Konrad Mayer.

Naturschutz.*)

Landesfachstellen für Naturschutz.

Bericht der Landeshauptmannschaft Salzburg über die Tätigkeit der Landesregierung auf dem Gebiete des Naturschutzes im Lande Salzburg (bis Ende April 1934).

Geschützte Naturgebilde, Landschaftsschutz. Anfangs Juni 1933 betrug die Zahl der unter Naturschutz gestellten Naturgebilde 36. Diese Zahl hat sich seither auf 51 erhöht. Zu den geschützten Naturgebilden zählen: Bäume, Wasserfälle, Klammern, Seen, Weiher, Gletscherschliffe, Gletschermühlen, Steinklüfte, ein eratischer Block, Parke und Aaleen. Eine Erklärung von Banngebieten (§ 8, N.-Sch.-G.) ist bisher nicht erfolgt. Die bereits vor Erlassung des Naturschutzgesetzes auf Grund älterer Vorschriften errichteten 2 Pflanzenschonbezirke im Lande und zwar im Hinterstubaich- und Ammertal, sowie im Gebiete des Göll-, Hagen-, Hochköniggebirges und des Steinernen Meeres bestehen fort.

Die Salzburger Landesregierung hat zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes folgende neue Verordnungen erlassen:

1. die Verordnung, LGBl. S. 3/1934, über den Schutz des Landschaftsbildes in der Umgebung der Großglockner-Hochalpenstraße,
2. die Verordnung, LGBl. S. 3/1934, über die Sicherung der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes des Mönchs- und Festungsberges (einschließlich des Nonnberges) in der Landeshauptstadt Salzburg und
3. die Verordnung, LGBl. S. 41/1934, über den Schutz des Landschaftsbildes in der Umgebung des Fuschler Sees.

Die erwähnte Verordnung über die Sicherung der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes des Mönchsberges in der Landeshauptstadt Salzburg konnte bald nach ihrem Erscheinen in einem Falle zur Anwendung gebracht werden, indem auf Grund dieser Verordnung einem Grundbesitzer auf dem Mönchsberg bei der Herstellung einer über einen öffentlichen Weg führenden Brücke und der Herstellung einer Abzäunung seiner Grundstücke bestimmte einschränkende Vorschriften zum Schutze des Landschaftsbildes gemacht wurden.

Es ist gelungen, eine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Freien außerhalb der geschlossenen Ortschaft durch störende Reklame zu verhindern.

Die den politischen Bezirksbehörden nach dem früheren Reklamemittelgesetz und dem Naturschutzgesetz auf diesem Gebiet eingeräumte Tätigkeit, die großen Umfang angenommen hatte, ist in letzter Zeit wesentlich zurückgegangen. Veranlaßt durch die Ankündigung einer großen Ortstafelaktion des Österreichischen Automobilklubs in der Tagespresse hat die Landesregierung den genannten Klub erfucht, mit der Durchführung dieser Aktion nichts den landesgesetzlichen Vorschriften entgegen-

*) Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilungen aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen und um Übersendung entsprechender Zeitungsausschnitte.
Die Schriftleitung.

stehendes zu unternehmen. Sie hat den Klub aufmerksam gemacht, daß anderenfalls im Sinne der Vorschriften mit der Entfernung von verunstalteten Tafeln vorgegangen werden müßte.

Mit den Verordnungen der Salzburger Landesregierung, LGBl. S. 81/1931, S. 37/1932, S. 21/1933, wurden Vorschriften erlassen, die sich mit der Verhinderung der Störung des Landschafts- und Ortsbildes innerhalb geschlossener Ortschaften befassen. Diese Verordnungen gelten im ganzen für 23 Gemeinden.

Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Zur Verfolgung von Übertretungen nach dem III. und IV. Abschnitt des Naturschutzgesetzes wurde außer den Gendarmerieorganen und den Organen der staatlichen Forstaufsicht auch dem Forst-, Jagd- und Feldschutzhpersonal im Lande Salzburg die Ermächtigung zur Verhängung von Organtrafverfügungen mit dem Einheitsjah von S 2- erteilt.

Berufungen gegen Straferkenntnisse, die Übertretungen des Naturschutzgesetzes betreffen, sind nur in ganz wenig Fällen eingebracht worden. Bei diesen Straffällen handelte es sich um das Pflücken von Edelweiß oder das Ausgraben von Enzianwurzeln.

Ausnahmsbestimmungen vom Schutz des Enzians wurden auf beschränkte Zeitdauer und für bestimmte Gebiete in den Gemeinden St. Martin bei Lofer und Unken mit den Verordnungen, LGBl. S. 99/1931 und S. 71/1933 getroffen.

In einem Falle hat die Bezirkshauptmannschaft St. Johann i. P. den Abschub von 2 Steinadlern (Jungadlern) im Fürstl. Auerberg'schen Revier in Hüttschlag ausnahmsweise bewilligt, da Beschwerden eingelangt waren, daß eine Anzahl von Lämmern durch Steinadler geschlagen worden seien.

Abteilung eines Grundes auf Baupläze. Unter diesem Titel veröffentlichen die „Amtlichen Nachrichten der Landeshauptmannschaft Niederösterreich“ einen auch für den Naturschutz außerordentlich wichtigen Erlaß der Landeshauptmannschaft (L. A. VI/1, Gemeindeferat), der die in den Nachkriegszeiten (zum Großteil bewußt) erfolgten Übertretungen der Bauordnung wirksam bekämpft. Es wurde oftmals von Baupsekulanten unter Umgehung einer normalen Parzellierung (Abteilung auf Baugründe) gemäß der Bauordnung, einfach beim Grundbuchgericht eine Grundteilung angestrebt und in einzelnen Fällen leider auch durchgeführt. Dadurch wurden weite Gebiete oft in häßliche Zwergparzellen zerteilt, keine Regelungen über die Anlage von Straßen u. dgl. getroffen und Baugründe geschaffen, denen alle Eignung dazu fehlte. Durch solche Grundteilungen wurde nicht nur die notwendige Abtretung des Grundes für Straßenherstellungen, sondern auch die Erlassung von Bauvorschriften vermieden. Nun sagt der Erlaß der Landeshauptmannschaft die gesetzlichen Bestimmungen (Erlaß des Präsidenten des Oberlandesgerichtes, Verordnung des B. M. f. Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem B. M. f. Justiz) zusammen, aus denen ersichtlich ist, daß solche Grundteilungen nicht nur widerrechtlich und den Grundbuchsrichtern verboten sind, sondern daß es auch für die Zivilgeometer, ohne die die Erstellung eines Teilungsplanes unmöglich ist, eine strafbare Übertretung ist, solche Teilungen auf Baupläze einzuleiten oder zu unterstützen, ohne daß ein normales Parzellierungsansuchen an die Bezirksverwaltungsbehörde gefichtet wird. Der Erlaß wurde auch der Ingenieurkammer mit dem Ersuchen übermittelt, alle Ziviltechniker davon zu verständigen und sie auf das Ungehörige solcher einfacher Grundteilungen im Falle der Schaffung von Bauparzellen aufmerksam zu machen. Von nun an ist also besondere Vorsicht bei der Teilung einer Fläche auf Baupläze geboten. Im Zweifelsfalle, ob es sich um eine Teilung auf Bauparzellen oder andere Grundstücke handelt, empfiehlt es sich, um sich vor Straffolgen zu sichern, die Baubehörde I. Instanz d. den Bürgermeister, unter Vorlage entsprechender Grundlagen zu befragen.

In unserem Sinne.

Eine wichtige Rekursentscheidung. In Mauerbach war vor Jahren eine Rodungsbewilligung für 176 ha zu Siedlungszwecken erteilt worden. Nun hatte der Eigentümer der gegenüberliegenden Talseite gleichfalls um die Rodung von 91 ha angefragt, war aber in erster und zweiter Instanz abgewiesen worden. Seine Berufung an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wurde nunmehr durchaus im Sinne der Anträge der Landesfachstelle für Naturschutz mit nachfolgender Begründung abgewiesen:

„Wie auch der beständige Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen festgehalten hat, besteht ein Rechtsanspruch des Waldbesitzers auf Erteilung einer Rodungsbewilligung nicht; es liegt vielmehr im freien Ermessen der Forstbehörde, die Bewilligung in jedem Falle schon aus dem Grunde zu versagen, weil die Erhaltung des Waldbestandes vom Gesetze grundsätzlich gewollt ist. Der Berufungswerber ist also in einem grundlegenden Irrtum befangen, wenn er glaubt, daß nach § 2 des Reichsforstgesetzes prinzipiell eine Rodungsbewilligung zu erteilen ist, falls nicht wichtige öffentliche Interessen dagegen sprechen. Im Gegenteil, auch wenn vom forstwirtschaftlichen Standpunkte aus keine Bedenken gegen die beabsichtigte Rodung vorlägen, müßten noch öffentliche Rücksichten für eine solche sprechen. Das Zutreffen dieser öffentlichen Rücksichten will die Berufung darin erblicken, daß die der Holzzucht dauernd zu entziehenden Grundflächen zu Siedlungszwecken verwendet werden sollen. Nun wurde für Mauerbach zu gleichen Zwecken bereits eine Rodungsbewilligung für 176 ha, die bisher nur zu einem sehr kleinen Teile tatsächlich besiedelt wurde, erteilt; eine weitere Rodungsbewilligung für 91 ha in der gleichen Gemeinde ist nicht begründet und muß vom Standpunkte der Erhaltung eines Waldlandgürtels um Wien untragbar erscheinen, umso mehr als in der nächsten Umgebung Wiens noch genügend der Lage und der bisherigen Kultivierung nach besser geeignetes Siedlungsland vorhanden ist, so daß überhaupt keine Notwendigkeit besteht, auf Waldgrund zu greifen. Wenn dies trotzdem geschieht, so liegt die Ursache darin, daß die Siedlungsbewegung einer ordentlichen Planung entbehrt und daher vielfach zum Vorspann privatwirtschaftlicher Interessen einzelner Unternehmer und Grundbesitzer gemacht wird.“

Aus den in den Vorentscheidungen und hier angeführten Umständen erhellt, daß die zu wahrenenden öffentlichen Interessen und forstwirtschaftlichen Rücksichten, hier insbesondere die Wichtigkeit der Erhaltung des Wiener Waldes, nicht für eine Bewilligung der weiteren Kulturumwandlung von wirtschaftlich hiefür weniger in Betracht kommendem Waldboden zu Siedlungszwecken, sondern für die Abweisung des diesbezüglichen Begehrens sprechen, weshalb der Berufung keine Folge zu geben ist“.

Hochbetrieb an meinen Futterstellen. Vor dem Fenster meiner Arbeitsstube habe ich ein Vogelfutterhäuschen angebracht und auch auf der Gartenseite des Hauses sind 2 Futterstellen mit allerlei Leckerbissen für Vogelschnäbel ausgestattet. Speck gibt es da im Inneren des Häuschens, damit Schnee und Nässe ihn nicht treffen können, Sonnenblumenkerne, Hauf und anderes Körnerfutter lockt außerdem. Diesem Rufe folgen seit Wochen auch eine ganze Reihe von Vögeln und machen mir durch ihre Zutraulichkeit und ihr liebes Wesen viel Freude. In den Tagen winterlicher Hochkonjunktur herrschte den ganzen Tag über Hochbetrieb an allen Futterstellen.

Eine Amstel gebietet souverän über das Futterhaus im Garten, eine Schar Spazier, deren Winterkampf ich im Gegensatz zu den zünftigen Vogelschühnern auch zu mildern bestrebt bin, flüchtet eilends, wenn sie gebieterisch mit schrillum Ruf der Futterstelle zustrebt. Aufgepluddert sitzt sie den größten Teil des Tages auf einem der untersten Äste der nahen Bäume und späht auf den Augenblick, wo neue Abzug

gebracht wird; sie muß die erste sein, die sich daran gütlich tun kann. Was ihr weniger mundet, mögen die Spazien oder die eine oder andere Kohlmeiße erhalten, welche die Futterstelle auch noch besuchen. Im Gegensatz zu der Futterstelle im Garten werden die Futterhäuschen vor den Fenstern von edleren Vögeln besucht als dem zudringlichen Sperlingsvolk. Kohlmeißen hängen hier den ganzen Tag über am Häuschen und laben sich an dem Speck, daß es eine Freude ist zuzusehen, Grünsinken picken eifrig an der Körnermahlzeit herum und suchen sich heraus, was ihnen besonders zusagt. Buchsinkenmännchen mischen sich in diese Schar, während der Gimpel, den ich in meinem Garten immer wieder sehe, sich bis jetzt noch nicht in eines der Futterhäuschen hineingewagt hat. Neidisch blickt er herunter von der Birke dicht vor dem Fenster, sein melancholischer Pfeiflaut verrät überdies seine Anwesenheit im Garten, aber im Futterhaus, wenigstens so lange ich es, wenn auch nur durch das geschlossene Fenster, beobachte, war er noch nie zu sehen.

Aber ein anderer gar nicht selten gesehener Gast macht mir viel Freude, der Kleiber. Wie der Bliß kommt er angeflogen, klettert wie ein Specht an dem Häuschen umher, schlüpft in das Innere, pickt an dem Speck herum und bleibt kopfüber oft an dem Häuschen hängen, daß ich schon dachte, seine Speckmahlzeit sei ihm schlecht bekommen; aber der Bursche hat offenbar nur ein bißchen zu viel des Guten getan und ruht sich deshalb gleich an Ort und Stelle aus von den Anstrengungen der Schmauferei! Denn plötzlich kommt wieder Leben in die reglose Vogelgestalt und eilenden Fluges wie er gekommen, huscht er wieder weg.

So herrscht an meinen Futterstellen reges Vogelleben und die Unterstützung, die wir während der rauhen Wintermonate den Vögeln angeidehen lassen, wird dem Naturfreund reichlich gelohnt. Dr. H. W. Frickhinger, Planegg, Obb.

Aufforstung des Sahberges. Der Haushaltsausschuß der Wiener Bürgerschaft hat in einer Sitzung im November 1934 folgenden Antrag des Wiener Magistrates einstimmig genehmigt:

„Zur Aufforstung eines wertvollen Teiles des Wiener Wald- und Wiesengürtels erwirbt die Stadt Wien vom Benediktiner Stift Schotten Wien 47.693 Geviertmeter Grund auf dem Sahberge.“

Es ist dies eine überaus erfreuliche Nachricht, da sie beweist, daß die Wiener Gemeindeverwaltung die Absicht hat, das großzügige Projekt Luegers den „Wald- und Wiesengürtel“, soweit dies heute noch möglich ist, zu verwirklichen. Der Sahberg wurde bekanntlich in der Nachkriegszeit fast ganz abgeholzt.

Leo Schreiner.

Naturschutzbericht im Radio Wien. Im Rahmen des „Ratgebers der Woche“, jeden Sonntag zwischen 9 und 9 Uhr gibt der Ständige Vertreter der österreichischen Landesfachstellen für Naturschutz, Hofrat Prof. Dr. G. Schlesinger, nunmehr einen Naturschutzwochenbericht mit Anweisungen für die Naturschutzarbeit der betreffenden Woche hinaus. Der Bericht ist vorwiegend wirtschaftlich eingestellt und berücksichtigt vor allem Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Zinkerei, Vogelschutz u. a. Wir ersuchen unsere Radio hörenden Leser ihm ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Naturschutzjünden.

Der Theresianum-Park soll verbaut werden. Zu früh habe ich in Heft I dieses Jahres meiner Freude über den Zuwachs an neuen Gartenanlagen in Wien Ausdruck gegeben. In aller Stille bereitet sich ein neuer Anschlag gegen eine Grünzone der „Gartenstadt“ vor.

Im Garten des Theresianums soll der Hochhausbau des neuen Funkgebäudes der „Ravag“ errichtet werden.

Ein großer Teil des herrlichen alten Theresianumparkes wird diesem Baue zum Opfer fallen und, da in dem Projekte Erweiterungsbauten vorgesehen sind, wird wohl nur ein kleiner Rest dieses prächtigen Luftreservoirs erhalten bleiben.

Aberdies besteht die Gefahr, daß die altehrwürdige „Favorita“, und sei es auch nur die Gartenfront durch die Errichtung eines neuzeitlichen Baukolosses in ihrer allernächsten Nähe in der architektonischen Wirkung geschädigt werden könnte.

Man kann es nicht verstehen, daß man sich leichten Herzens entschließen kann, einen prachtvollen Park, eine historische Stätte, an denen Wien ja nicht mehr allzu reich ist zu opfern; ohne Not, dies sei ausdrücklich festgestellt, da es doch genug andere Plätze für ein solches Bauwerk gibt. Kaum einige hundert Meter von dem projektierten Bauplatz entfernt befindet sich Ecke Gußhaus- und Favoritenstraße seit Jahrzehnten eine Baulücke, die jetzt als Eislauf- bezw. Tennisplatz benützt wird und zweifellos auch für das Projekt der „Ravag“ genügen würde.

Noch ist kein Spatenstich getan, es ist also noch Zeit das Projekt zu revidieren. Vergessen wir nicht, daß es gerade das historische Wien, die alten Stadt- und Platzbilder sind, die eine Anziehungskraft auf die Fremden ausüben und die wir schon aus diesem Grunde mit allen Mitteln erhalten sollten. Leo Schreiner.

Der Kampf der Praterverwaltung gegen den Baumfrevler. Seit Monaten werden im Prater Bäume, meist handelt es sich um junge frischgesetzte Exemplare, in mutwilliger Weise durch Abschälen der Rinde oder Einschnitte in diese beschädigt. Die Praterverwaltung hat sich an die Bevölkerung um Mithilfe gewendet und hat an alle beschädigten Bäume kleine Plakate mit folgendem Wortlaute anbringen lassen:

Achtung! Baumfrevler!

Dieser Baum ist böswillig beschädigt worden! Es wird gebeten, Angaben, die zur Ermittlung des Täters führen, an das Polizeikommissariat Prater oder an die diensthabenden Wachebeamten zu richten

Die Praterverwaltung.

Der Schritt der Praterverwaltung ist sehr zu begrüßen und verdient Nachahmung. Gesetze und Strafen können allein nicht helfen, alle Bevölkerungskreise müssen dafür gewonnen werden, am Naturschutz praktisch mitzuarbeiten. Das Wichtigste ist aber, immer und immer wieder muß darauf hingewiesen werden, die Erziehung der Jugend im Sinne des Naturschutzes in den Schulen.

Man kann es noch verstehen, wenn ein armer Teufel einen Baum fällt, um sich seine Behausung zu erwärmen, aber ein kaum armstarkes, junges Bäumchen aus purem Mutwillen und Unverstand beschädigen, läßt auf eine Gemütsverrohung schließen, die nur als Erziehungsfehler gewertet werden kann. Leo Schreiner.

Aus den Vereinen.

Verein Österreichischer Naturschutz.

Bemerkenswerte Bäume in Wien. Unter diesem Titel führte Dr. Ing. Karl Hagen am 5. Feber d. J. einem sehr zahlreich erschienenen Publikum im Rahmen unserer Vorträge eine große Zahl von Bildern aus dem Stadtgebiete von Wien vor, die verschiedenste Prachteremplare von Bäumen zeigten. Man fühlte sich oftmals wie im Märchenlande und konnte kaum glauben, daß wir im Weichbild der Stadt soviel Schönes und Großartiges haben. Daß bei dem Vortrag die Lobau, der Prater und Schönbrunn eine bedeutende Rolle spielten, ist selbstverständlich und erstaunte die Zuhörer, die mit seltener Aufmerksamkeit den sehr interessanten Ausführungen des Vortragenden lauschten, nicht sosehr, als die vielen hervorragenden Baumindividuen aus den Parkanlagen im unmittelbaren Stadtgebiet und aus

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1935

Band/Volume: [1935_3](#)

Autor(en)/Author(s): Frickhinger Hans Walter, Schreiner Leo

Artikel/Article: [Naturschutz: Landesfachstellen für Naturschutz; In unserem Sinne; Naturschutzsünden 42-46](#)